SV Rot-Weiß Merl e.V.

von 1946 Fußball - Handball – Breitensport – Le Parkour

Satzung

§1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Rot-Weiß Merl e.V. von 1946".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Meckenheim-Merl und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rheinbach unter der Nr. VR 158 eingetragen.
Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Das Vereinswappen besteht aus einer rot umkreisten Amsel auf weißem Grund.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und unterwirft sich als solcher dessen Satzungen und Ordnungen.

§2
Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts III "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3
Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen.

(3) Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenige Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu beachten.

§4
Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur mit einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wenn es das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten erheblich schädigt
b) wegen erhebliche Nichterfüllung von satzungsgemäßen Verpflichtungen
c) wegen Zahlungsrückstand von mehr als 6 Wochen trotz Mahnung
d) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

e) wegen Handlungen, die zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung geführt haben

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit einem eingeschriebenem Brief dem ausgeschlossenen Mitglied zuzustellen.

(4) Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert seine Mitgliedschaft und seine Funktionen. In seinem Besitz befindliches Vereinseigentum ist unaufgefordert und unverzüglich nach Absprache mit dem Geschäftsführer diesem persönlich zu übergeben.

§5
Maßregelungen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis
b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins. Das zeitliche Verbot darf im Einzelfall 8 Wochen nicht überschreiten.

Der Bescheid über die Maßnahmen ist dem Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§6
Beiträge

(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) In Einzelfällen ist der Vorstand befugt, aus Billigkeitsgründen sowie zur Vermeidung besonderer Härten widerruflich den Beitrag zu stunden, zu mindern oder zu erlassen.

(3) Für Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende über das 18. Lebensjahr hinaus und Rentner, kann der Beitrag auf schriftlichem Antrag beim Vorstand ermäßigt werden. Für eine Verlängerung der Ermäßigung über den Ersten des Folgejahres hinaus muss der Nachweis der Voraussetzungen jeweils bis zum 15.01. eines Jahres erbracht werden.

(4) Die Beiträge werden am 01.01. eines Jahres bei jährlicher Zahlungsweise oder am 01.01. und am 01.07. eines Jahres bei halbjährlicher Zahlungsweise per Einzugsermächtigung erhoben. Im begründeten Einzelfall ist der Vorstand befugt, auf schriftlichen Antrag von der Einzugsermächtigung abzusehen und den Beitrag per Rechnung zu erheben.

(5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden mit der Ernennung von der Beitragspflicht befreit.

§7
Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen ihr Stimmrecht nur durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter ausüben lassen.

(2) Bei finanziell nachteiligen Beschlussfassungen haben Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr Stimmrecht. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen in diesem Falle ihr Stimmrecht nur durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter ausüben lassen.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§8
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§9
Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils zur Mitte eines Jahres statt. Spätestens jedoch bis zum 30.09. des Jahres.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse beschließt oder
b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe desselben Grundes per eingeschriebenem Brief beim Vorsitzenden oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes beantragt.

(4) Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch Aushang im Vereinsheim an der Platzanlage Alfred-Engel-Sportanlage und durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse sowie auf der Homepage des Vereins, die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zusätzlich schriftlich an die Mitglieder, unter Angabe der Tagungsordnungspunkte mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin mitgeteilt. Bei einer anstehenden Beschlussfassung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 muss auf das Stimmrecht hingewiesen werden. Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung sollte so terminiert werden, dass möglichst viele Mitglieder die Gelegenheit haben, an der Versammlung teilzunehmen.

(5) Folgende Tagesordnungspunkte muss die Tagesordnung enthalten:

a) Bericht des Vorstandes
   aa) Geschäftsbericht
   bb) Kassenbericht
   cc) Bericht aus den Abteilungen
b) Bericht der Kassenprüfer
c) Entlastung des Vorstandes
d) Wahl des Versammlungsleiters
e) Neuwahl des Vorstandes (Ausnahme s. § 10, Abs. 3)
   ee) Bestätigung der Jugendleiter als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
f) Neuwahl der Kassenprüfer
g) Beschlussfassung des Haushaltes
h) Beschlussfassung über anstehende Anträge

Die Tagesordnungspunkte d, e und f sind nur bei anstehenden Wahlen in die Tagesordnung aufzunehmen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit muss durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt werden.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Bei Wahl des Vorsitzenden wird bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Sollte auch hier keine Stimmenmehrheit erzielt werden, so muss innerhalb von 3 Monaten erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorsitzender gewählt wird.

(9) Anträge können gestellt werden:

a) von den Mitgliedern, die gem. § 7 (1) und (2) der Satzung stimmberechtigt sind
b) aufgrund Vorstandsbeschluss

Über Anträge von Mitgliedern, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes per eingeschriebenen Brief eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies geschieht, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

(10) Anträge zur Satzungsänderung müssen von mindestens 10 Mitgliedern unter Bekanntgabe des Wortlauts der beantragten Änderung, mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung per eingeschriebenen Brief bei dem Vorsitzenden des Vereins oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingegangen sein. Das Antragsrecht auf Änderung der Satzung ist auch dem Vorstand auf entsprechendem Beschluss hin möglich.

Änderungen der Satzung müssen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(11) Geheime Abstimmungen und Vorstandswahlen erfolgen nur, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(12) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer des Vereins, im Falle der Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

§10
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand
b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem 2. Kassenwart

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden
b) dem Geschäftsführer
c) dem 1. Kassenwart
d) dem Jugendleiter Fußball
e) dem Jugendleiter Handball

(3) Die Jugendleiter werden von ihren jeweiligen Fachabteilungen gewählt, sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (siehe Jugendordnung) und müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(4) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis übt der Geschäftsführer das Vertretungsrecht bei Verhinderung des Vorsitzenden bzw. nach Absprache mit diesem aus.

(5) Zur Erledigung von Sonderaufgaben kann der Vorstand für eine von ihm zu bestimmende Zeit Beisitzer oder Vertreter bestellen. Diese werden durch die Bestellung nicht zu Vorstandsmitgliedern.

(6) Der Vorstand führt den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Geschäftsführer geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über Anträge beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

(7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
b) Erstellen eines Haushaltsvorschlages
c) die Bewilligung von Ausgaben

d) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern

(8) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem die laufenden Vereinsangelegenheiten, deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig ist, und verwaltet das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

(9) Verträge jeglicher Art fallen in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes. Dies ist für alle Abteilungen bindend.

(10) Der Vorstand wird unter Besetzung seiner Ämter jeweils auf zwei Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung gewählt, ausgenommen hiervon sind die jeweiligen Jugendleiter, die jedoch von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

(11) Bankgeschäfte können nur unter dem Vereinsnamen "SV Rot-Weiß Merl e.V." durchgeführt werden. Verfügungsberechtigt über das Vereinskonto sind der Vorsitzende und der 1. Kassenwart gemeinsam.

(12) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Seinen Angehörigen kann auf schriftlichen Antrag beim Vorstand, die durch ihre Tätigkeit entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Ausgaben erstattet werden.

(13) Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Fachabteilung beratend teilzunehmen.

§11
Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung des SV Rot-Weiß Merl e.V. führt und verwaltet sich selbstständig nach innen.
In Angelegenheiten, die lediglich den Spiel- und Trainingsbetrieb betreffen, verwaltet sie sich auch selbst-ständig nach außen. Die Jugendabteilung ist jedoch an Weisungen des Vorstandes gebunden.
In Absprache mit dem Vorstand entscheidet der zuständige Jugendleiter über die der Fachabteilung vom Verein und von außen zugebilligten Mittel (Spenden, Turniereinnahmen, etc.).

(2) Die von der Sportjugend des Vereins erlassene Jugendordnung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung und ist Bestandteil der Satzung.

§12
Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen.
Die Vereinskonten nebst Kassenbuch werden in jedem Jahr durch die Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer beantragen bei Feststellung der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§13
Ehrungen

Der Verein kann Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind oder die sich zum Wohle des Vereins verdient gemacht haben, ehren. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§14
Rechtsgrundlage

(1) Rechtsgrundlage des SV Rot-Weiß Merl e.V. sind diese Satzung und die zur Durchführung der Vereinsaufgaben beschlossenen Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

(2) Ordnungen und ihre Änderungen werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Dies gilt nicht für die Jugendordnung.

§15
Änderung des Vereinszweck

(1) Die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Änderung des Vereinszweck" stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand dies mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen hat oder
b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich mit eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gefordert wird.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Mehrheit von 90% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§16
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand dies mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen hat oder
b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich mit eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstand gefordert wird.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 90% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Begleichung der Verbindlichkeiten, an den Fußball-Förderverein-Senioren Herren des SV Rot-Weiß Merl e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Des Weiteren wählt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.

Meckenheim-Merl, den 11.05.2015

Vorsitzender

Geschäftsführer

Sportverein Rot-Weiß Merl e.V.